

CHAPITRE 9. — *Dispositions abrogatoire et finales*

Art. 30. Sont abrogés :

- 1° l'arrêté du Gouvernement wallon du 15 juillet 2024 portant règlement du fonctionnement du Gouvernement ;
 2° l'arrêté du Gouvernement wallon du 15 juillet 2024 fixant la répartition des compétences entre les Ministres et réglant la signature des actes du Gouvernement.

Art. 31. Le présent arrêté produit ses effets le 15 juillet 2024.

Art. 32. Les Ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Namur, le 10 octobre 2024.

Le Ministre-Président et Ministre du Budget, des Finances, de la Recherche et du Bien-être animal,
 A. DOLIMONT

Le Vice-Président et Ministre du Territoire, des Infrastructures, de la Mobilité et des Pouvoirs locaux,
 F. DESQUESNES

Le Vice-Président et Ministre de l'Economie, de l'Industrie, du Numérique, de l'Emploi et de la Formation,
 P.-Y. JEHOLET

Le Ministre de la Santé, de l'Environnement, des Solidarités et de l'Economie sociale,
 Y. COPPIETERS

La Ministre de la Fonction publique, de la Simplification administrative et des Infrastructures sportives,
 J. GALANT

La Ministre du Tourisme, du Patrimoine et de la Petite enfance,
 V. LESCRENIER

La Ministre de l'Énergie, du Plan Air-Climat, du Logement et des Aéroports,
 C. NEVEN

La Ministre de l'Agriculture et de la Ruralité,
 A-C. DALCQ

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C – 2024/009723]

10. OKTOBER 2024 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister und zur Regelung der Arbeitsweise der Regierung

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 68 Absatz 1, abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Juli 2024 zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister und zur Regelung der Unterzeichnung der Urkunden der Wallonischen Regierung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Juli 2024 zur Regelung der Arbeitsweise der Regierung;

Aufgrund des Berichts vom 1. Oktober 2024, aufgestellt in Übereinstimmung mit Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben;

In Erwägung des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen;

In Erwägung des Dekrets vom 7. Juli 1993 zur Schaffung von fünf öffentlich-rechtlichen Gesellschaften zur Verwaltung der Schulgebäude des von den öffentlichen Behörden organisierten Unterrichtswesens;

In Erwägung des Dekrets I vom 7. Juli 1993 zur Übertragung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region;

In Erwägung des Dekrets II vom 22. Juli 1993 zur Übertragung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission;

In Erwägung des Sonderdekrets vom 12. Juli 1999 zur Erhöhung der Höchstanzahl der Mitglieder der Regierung;

In Erwägung des Dekrets vom 11. April 2014 zur Übertragung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In Erwägung der Notwendigkeit, die zu Beginn der Legislaturperiode festgestellten Fehler so schnell wie möglich zu korrigieren und die beiden Erlasse der Wallonischen Regierung vom 15. Juli 2024 zu ergänzen, einerseits den Erlass zur Regelung der Arbeitsweise der Regierung und andererseits den Erlass zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister und zur Regelung der Unterzeichnung der Urkunden der Wallonischen Regierung;

In der Erwägung, dass die Kontinuität des öffentlichen Dienstes und die Rechtssicherheit des Handelns der Wallonischen Regierung gewährleistet werden müssen; dass diese Notwendigkeit das Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen rückwirkend zum 15. Juli 2024 voraussetzt;

Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL 1 — Aufteilung der Befugnisse

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° Minister: ein Mitglied der Wallonischen Regierung;

2° Gesetz: das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, in der insbesondere durch die Sondergesetze vom 8. August 1988, vom 5. Mai 1993, vom 16. Juli 1993, vom 13. Juli 2001, vom 12. August 2003, vom 19. Juli 2012 und vom 6. Januar 2014 abgeänderten Fassung;

3° Dekret: das Dekret vom 11. April 2014 zur Übertragung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission.

Art. 2 - Adrien Dolimont, Ministerpräsident und Minister für Haushalt, Finanzen, Forschung und Tierwohl, ist zuständig für:

1° die Koordinierung:

a) der Regierungspolitik und ihrer Kommunikation sowohl innerhalb als auch außerhalb des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, einschließlich der "Espaces Wallonie";

b) des Wiederaufbauprogramms für die Wallonie;

c) der Akten bezüglich der europäischen Strukturfonds sowie deren Umsetzung und Bewertung;

d) der Bewältigung von Risiken und Krisensituationen durch die zuständigen Akteure;

e) der Vorabbewertung des Hochwasserrisikos, der Aktualisierung der Hochwasserkarten und der Pläne für das Management von Hochwasserrisiken;

2° die innerbelgischen Beziehungen, einschließlich der Befassung der Konzertierungsausschüsse, die Arbeitsweise der Institutionen und die Beziehungen zum Parlament;

3° die internationalen Beziehungen, einschließlich der Beziehungen zu den nationalen und regionalen europäischen Institutionen und der Vertretung der Regierung in den Instanzen der Großregion, sowie die Entwicklungszusammenarbeit gemäß Artikel 6ter des Gesetzes;

4° die Naturkatastrophen im Sinne von Artikel 6 § 1 II Ziffer 5 des Gesetzes;

5° die Verteilung der Mittel der Nationallotterie;

6° die Bewertung, die Zukunftsforschung und die Statistik;

7° den Antrag auf die Anordnung von Verfolgungen, die Teilnahme an der Ausarbeitung von Richtlinien im Bereich der Kriminalpolitik und die Teilnahme an den Versammlungen der Generalprokuratoren gemäß Artikel 11bis des Gesetzes;

8° die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munitionen und Ausrüstungen, die speziell zu einer militärischen Zweckverwendung oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen sollen, und der damit verbundenen Technologie, sowie von Erzeugnissen und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Ziffer 4 des Gesetzes;

9° allgemeine juristische Angelegenheiten;

10° die Übersetzung;

11° den Haushalt, die Finanzen und das Kassenwesen, einschließlich der Verwaltung, Kontrolle und Aufsicht über die fünf öffentlich-rechtlichen Gesellschaften zur Verwaltung der Schulgebäude des von den öffentlichen Behörden organisierten Unterrichtswesens und der auf die Regionen übertragenen Zuständigkeiten in Steuerfragen;

12° die wissenschaftliche Forschung im Sinne von Artikel 6bis des Gesetzes;

13° den Tierschutz im Sinne von Artikel 6 § 1 XI des Gesetzes;

Art. 3 - François Desquesnes, Vizepräsident und Minister für Raumpolitik, Infrastrukturen, Mobilität und lokale Behörden, ist zuständig für:

1° die Raumordnung im Sinne von Artikel 6 § 1 I des Gesetzes, einschließlich der Vorausschau für die Erweiterung der städtischen Gebiete und mit Ausnahme von Ziffer 7, unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 Ziffer 7;

2° die Einsprüche in Bezug auf Gobalgenehmigungen, unbeschadet des Artikels 5 Absatz 1 Ziffer 5;

3° die Naturschätze im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Ziffer 5 des Gesetzes;

4° die öffentlichen Arbeiten und das Transportwesen im Sinne von Artikel 6 § 1 X, mit Ausnahme von Ziffer 7, einschließlich des Schülertransports im Sinne von Artikel 3 Ziffer 5 des Dekrets;

5° die Politik in Sachen Verkehrssicherheit im Sinne von Artikel 6 § 1 XII des Gesetzes, einschließlich der Genehmigungsaufsicht über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen.

6° die Mobilität, einschließlich der Förderung der Wasserstraßen und des "R.A.V.E.L.", der sanften Mobilität und der Kraftfahrzeugbesteuerung;

7° die regionalen Aspekte der Durchführung des Investitionsplans der Nationalgesellschaft der belgischen Eisenbahnen;

8° das Rechtssystem betreffend das kommunale Verkehrswegenetz;

9° die untergeordneten Behörden im Sinne von Artikel 6 § 1 VIII des Gesetzes;

10° die Verwaltungsaufsicht im Sinne von Artikel 7 des Gesetzes und im Sinne sowohl des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Polizeizonen als auch im Sinne des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren;

11° die Politik der Großstädte;

12° das spezifisch bei Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit anwendbare Gerichtsverfahren, im Sinne von Artikel 6^{quater} des Gesetzes;

Art. 4 - Pierre-Yves Jeholet, Vizepräsident und Minister für Wirtschaft, Industrie, digitale Technologien, Beschäftigung und Ausbildung, ist zuständig für:

1° die Wirtschaft im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Ziffern 1 bis 3 und Ziffern 6 bis 8 des Gesetzes, einschließlich:

a) der K.M.B. und der Zulassung der Unternehmer;

b) des wirtschaftlichen Impulsfonds zugunsten der besonders benachteiligten Gebiete, die sich in wirtschaftlicher Umstellung befinden, einschließlich der Koordination der Akten;

c) der Wettbewerbscluster und ihrer Koordination;

d) des Clusters Bildtechnik;

e) der Betreuung ausländischer Investoren;

2° den Außenhandel;

3° die neuen Technologien, einschließlich des Glasfasernetzes;

4° die Telekommunikation;

5° die Cyber-Schulen und die Cyber-Klassen;

6° die digitale Wirtschaft;

7° die Aufsicht über die SA SOWAFINAL, unbeschadet der spezifischen, mit den Finanzierungsprogrammen verbundenen Zuständigkeiten der von der Funktion her zuständigen Minister;

8° die Beschäftigungspolitik, im Sinne von Artikel 6, § 1, IX des Gesetzes;

9° die Sozialförderung im Sinne von Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets;

10° die berufliche Umschulung und Weiterbildung im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des Dekrets, außer was den Agrarsektor betrifft;

11° die Systeme der alternierenden Ausbildung im Sinne von Artikel 3 Ziffer 4 des Dekrets.

Art. 5 - Yves Coppieters, Minister für Gesundheit, Umwelt, Solidarität und Sozialwirtschaft, ist zuständig für:

1° die Gesundheitspolitik gemäß Artikel 3 Ziffer 6 des Dekrets, einschließlich der Preispolitik in Altenheimen;

2° den Personenbestand gemäß Artikel 3 Ziffer 7 des Dekrets, einschließlich der Rechte der Frauen, der Chancengleichheit und der Koordinierung der Armutsbekämpfung, mit Ausnahme der Rechtsordnung für öffentliche Sozialhilfezentren und der Aufsicht über diese;

3° die Familienleistungen, im Sinne von Artikel 3, 8° des Dekrets;

4° die Sozialwirtschaft;

5° die Umwelt im Sinne von Artikel 6 § 1 II Ziffern 1 bis 4 des Gesetzes, einschließlich der Preispolitik im Wassersektor, der Umwelterziehung und des Ausbaggerns von Wasserstraßen, einschließlich des eigentlichen Ausbaggerns, der Behandlung, der Trocknung und der Verwertung von Baggergut, sowie die Einsprüche gegen eine Gobalgenehmigung, die gemeinsam von dem für die Provinz Luxemburg territorial zuständigen beauftragten Beamten und dem technischen Beamten erteilt wurde oder die auf der Grundlage eines Gutachtens des für die Provinz Luxemburg territorial zuständigen beauftragten Beamten oder auf der Grundlage eines von diesem beauftragten Beamten gemeinsam erstellten zusammenfassenden Berichts erteilt wurde;

6° die Entwässerung im Sinne von Artikel 6 § 1 III Ziffer 9 des Gesetzes;

1° die Raumordnung im Sinne von Artikel 6 § 1 I des Gesetzes, einschließlich der Vorausschau für die Erweiterung der städtischen Gebiete und mit Ausnahme von Ziffer 7, wenn der für die Provinz Luxemburg territorial zuständige beauftragte Beamte

a) eine Stellungnahme abgegeben hat vor der Genehmigung:

i. eines gemeindlichen oder mehrgemeindlichen Entwicklungsschemas im Sinne der Artikel D.II.5 ff. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

ii. eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne der Artikel D.II.11 ff. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

iii. einer Revision des Sektorenplans auf Initiative einer natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlichen Person, einer Gemeinde oder im Rahmen eines kombinierten Verfahrens Plan-Genehmigung im Sinne der Artikel D.II.48, D.II.49 und D.II.54/4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

iv. eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau im Sinne der Artikel D.III.1 ff. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

v. der Anerkennung eines neu zu gestaltenden Standorts im Sinne der Artikel D.V.1 ff. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

vi. eines Areals für eine städtische Flurbereinigung im Sinne der Artikel D.V.9 ff. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

vii. eines Areals-Umkreises im Sinne der Artikel D.V.16 ff. des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung;

b) eine Genehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 erteilt oder dem Gemeindegremium eine Stellungnahme zu einer solchen Urkunde im Rahmen eines bei der Wallonischen Region eingereichten Einspruchs gemäß Artikel D.IV.24 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung abgegeben hat;

c) eine Genehmigung oder eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 gemäß Artikel D.IV.62 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung ausgesetzt hat, wenn die Regierung gemäß Artikel D.IV.24 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung entscheiden muss;

d) eine Stellungnahme im Zusammenhang mit einer Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit gemäß Artikel 17 ff. des Dekrets vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren abgegeben hat;

e) sowohl in erster Instanz als auch im Rahmen eines Einspruchs eine Stellungnahme zu einem Antrag auf eine integrierte Genehmigung abgegeben hat, gegen die einen Einspruch gemäß Artikel 101 des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen eingereicht wurde, oder einen solchen Einspruch eingereicht hat;

f) einen Antrag auf Schaffung, Änderung oder Aufhebung eines kommunalen Wegs beantragt hat, gegen dessen Entscheidung ein Einspruch gemäß Artikel 18 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz eingelegt wurde;

f) sowohl in erster Instanz als auch im Rahmen eines Einspruchs eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Schaffung, Änderung oder Aufhebung eines kommunalen Wegs beantragt hat, gegen dessen Entscheidung ein Einspruch gemäß Artikel 18 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz eingelegt wurde;

f) einen Einspruch gegen einen Beschluss zur Schaffung, Änderung oder Aufhebung eines kommunalen Wegs gemäß Artikel 18 des Dekrets vom 6. Februar 2014 über das kommunale Verkehrswegenetz eingelegt hat.

Art. 6 - Jacqueline Galant, Ministerin für öffentlichen Dienst, administrative Vereinfachung und Sportinfrastruktur, ist zuständig für:

1° den öffentlichen Dienst und die Verwaltung;

2° die Standortwahl der Dienststellen und Einrichtungen sowie die Immobilienverwaltung;

3° die Beglaubigung der Immobilienurkunden im Sinne von Artikel 6^{quinquies} des Gesetzes;

4° die Mobilienvermögensverwaltung;

5° die administrative Vereinfachung;

6° das E-Government, die Informatik in der Verwaltung und die Digitalisierung;

7° die Kartographie;

8° die kommunalen, provinziellen, interkommunalen und privaten Infrastrukturen für Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien im Sinne von Artikel 3 Ziffer 1 des Dekrets.

Art. 7 - Valérie Lescrenier, Ministerin für Tourismus, Kulturerbe und Kleinkindbetreuung, ist zuständig für:

1° den Tourismus, im Sinne von Artikel 6, § 1, VI, 9° des Gesetzes;

2° die Denkmäler und Landschaften, einschließlich der Ausgrabungen, im Sinne von Artikel 6 § 1 I Ziffer 7 des Gesetzes;

3° die Infrastrukturen jedweder Art zur Betreuung der frühen Kindheit, die Finanzierung dieser Infrastrukturen und die Überwachung dieser Finanzierung;

4° die Rechte des Kindes.

Art. 8 - Cécile Neven, Ministerin für Energie, den Luft-Klima-Plan, Wohnungswesen und Flughäfen, ist zuständig für:

1° die Energie im Sinne von Artikel 6 § 1 VII des Gesetzes;

2° das Klima, einschließlich des ökologischen Wandels und der Koordinierung des Luft-Klima-Plans;

3° die nachhaltige Entwicklung;

4° das Wohnungswesen im Sinne von Artikel 6 § 1 IV des Gesetzes, einschließlich der Koordinierung des Plans "Ständiges Wohnen in den touristischen Anlagen";

5° die öffentlichen Flughäfen und Flugplätze im Sinne von Artikel 6 § 1 X Ziffer 7 des Gesetzes.

Art. 9 - Anne-Catherine Dalcq, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten, ist zuständig für:

die Landwirtschaft im Sinne von Artikel 6, § 1 V des Gesetzes, einschließlich des Zentrums für agronomische Forschung von Gembloux, der Schlachthöfe und der Zusatz- und Ersatzhilfen für Agrarbetriebe, mit Ausnahme der Anwendung der Gesetze zum Wirtschaftsaufschwung und der Förderung der Agrar- und Gartenbauprodukte im Ausland;

2° die Politik der Absatzmärkte und der Ausfuhren und die Werbung nach außen im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Ziffer 3 in Bezug auf landwirtschaftliche und gartenbauliche Erzeugnisse;

3° die berufliche Umschulung und Weiterbildung im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 des Dekrets, was den Agrarsektor betrifft;

4° die ländliche Erneuerung und die Erhaltung der Natur im Sinne von Artikel 6 § 1 III des Gesetzes, mit Ausnahme von Ziffer 9, einschließlich der Naturerziehung;

5° den Impulsfonds für die ländliche wirtschaftliche Entwicklung, einschließlich der Koordinierung der Akten.

Art. 10 - Im Fall eines Interessenkonflikts bei einem Minister oder wenn seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit in Frage gestellt werden könnte, informiert der betreffende Minister die Regierung und enthält sich jeglicher Entscheidung.

KAPITEL 2 — Organisation der Regierungssitzungen

Art. 11 - Die Regierung berät kollegial im Konsens und bestimmt die politischen Leitlinien für die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region fallen, unbeschadet der Vollmachten, die sie ihren Mitgliedern erteilt.

In Abweichung von Absatz 1 ist es dem Minister untersagt, an den Beratungen über eine Entscheidung teilzunehmen, an der er ein persönliches Interesse hat.

Art. 12 - Die Beschlüsse der Regierung über die in der Tagesordnung vorgesehenen Punkte sind gültig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, wobei jede der politischen Fraktionen, die die Mehrheit bilden, vertreten ist.

Art. 13 - Die Regierung ist befugt, auf Vorschlag ihres Ministerpräsidenten, einen Minister der Französischen Gemeinschaft zur Teilnahme an ihrer Sitzung einzuladen.

Der eingeladenen Minister hat die Eigenschaft eines beigeordneten Ministers und wird bei den in Artikel 12 angeführten Bestimmungen für die Beschlussfassung nicht berücksichtigt.

Art. 14 - Der Ministerpräsident stellt die Tagesordnung auf.

Vorbehaltlich einer ordnungsgemäß begründeten Dringlichkeit werden keine Punkte auf die Tagesordnung gesetzt, die in erster oder einziger Lesung behandelt werden und für die nicht folgende Dokumente beigelegt sind, obwohl diese erforderlich sind:

1° die Stellungnahme der Finanzinspektion, es sei denn, sie wurde nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der vollständigen Akte oder innerhalb von zwanzig Werktagen auf Antrag der Finanzinspektion eingereicht;

2° die Stellungnahme von Wallonie Finanzen Begutachtung, es sei denn, sie wurde nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der vollständigen Akte eingereicht;

3° der Antrag auf Zustimmung des Ministers für den öffentlichen Dienst zu einer vollständigen Akte, gegebenenfalls zusammen mit den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Stellungnahmen. Diese Zustimmung wird 48 Stunden vor der Einberufung einer Sitzung einer kabinettsübergreifenden Arbeitsgruppe oder der Durchführung eines Umlaufverfahrens eingeholt und erfolgt spätestens am Montag vor der Sitzung um 12 Uhr;

4° der Antrag auf Zustimmung des Haushaltsministers zu einer vollständigen Akte, gegebenenfalls zusammen mit den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Stellungnahmen. Diese Zustimmung wird 48 Stunden vor der Einberufung einer Sitzung einer kabinettsübergreifenden Arbeitsgruppe oder der Durchführung eines Umlaufverfahrens eingeholt und erfolgt spätestens im Laufe der Sitzung;

5° die LEGISA-Stellungnahme des ÖDW Unterstützung, es sei denn, sie wurde nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der vollständigen Akte oder innerhalb von zwanzig Werktagen auf begründeten Antrag des ÖDW Unterstützung abgegeben. Bei Punkten, die in drei Lesungen angenommen wurden, wird die LEGISA-Stellungnahme spätestens in der zweiten Lesung eingeholt.

Art. 15 - Die Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht berücksichtigt, außer in ordnungsgemäß nachgewiesenen Dringlichkeitsfällen.

Ein Minister kann jede Angelegenheit zur Sprache bringen, die Gegenstand der Zuständigkeit eines anderen Ministers ist.

Für die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Minister fallen, beginnt die Konzertierung bereits bei dem Entwurf der Vorschläge im Hinblick auf eine gemeinsame Ausarbeitung.

Die Vertagung eines Punktes kann vor der Sitzung von einem Mitglied beantragt werden, dessen Abwesenheit gerechtfertigt ist.

KAPITEL 3 — *Unterzeichnung der Urkunden der Regierung*

Art. 16 - Die Dekretentwürfe und die innerhalb der Regierung beschlossenen Erlasse werden von dem bzw. den Ministern, zu dessen bzw. deren Zuständigkeitsbereich die Angelegenheit gehört, die den Gegenstand des Dekretentwurfs bzw. des Erlasses bildet, unterzeichnet und vom Ministerpräsidenten beigezeichnet.

In der Unterschrift der Dekrete und Erlasse kann der Titel des Ministers nur den Bereich, der Gegenstand der betreffenden Dekrete und Erlasse ist, anführen.

Die Erlasse und Beschlüsse der Regierung im Bereich des öffentlichen Dienstes für die öffentlichen Verwaltungseinheiten werden gemeinsam durch den Minister für öffentlichen Dienst und durch den bzw. die Minister, der bzw. die die Aufsicht über die betroffenen öffentlichen Verwaltungseinheiten ausübt bzw. ausüben, unterzeichnet.

Die elektronische Signatur von Dokumenten wird bevorzugt.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Ministers kann dieser den Minister bezeichnen, der befugt ist, in seinem Namen und für seine Rechnung zu zeichnen.

Art. 17 - Jedes Rundschreiben mit allgemeiner Tragweite wird vom Ministerpräsidenten mitunterzeichnet, und von seinem Urheber unverzüglich den anderen Regierungsmitgliedern übermittelt.

KAPITEL 4 — *Ausschließliche Zuständigkeiten der Wallonischen Regierung*

Art. 18 - Die Regierung ist allein befugt:

1° über alle Entwürfe von Dekreten und Erlassen der Regierung mit Verordnungscharakter zu beraten;

2° über jeden Dekretvorschlag, der in die Tagesordnung einer Kommission des Wallonischen Parlaments aufgenommen wird, zu beraten und über Änderungsvorschläge zu beraten;

3° jeden Dekretentwurf über den Haushalt der Wallonischen Region zu verabschieden und die Zweckbestimmung der Haushaltsmittel, die dazu bestimmt sind, die Ausgaben der Wallonischen Region zu decken, zu regeln. Dem Entwurf des Haushaltsdekrets sind die Personalpläne und Organigramme des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für jede Generaldirektion und für jede öffentliche Verwaltungseinheit beigelegt;

4° über jedes Projekt oder jeden Vorschlag zur Gründung, Dezentralisierung, Dekonzentration oder Umstrukturierung der Abteilungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie oder der öffentlichen Verwaltungseinheiten zu beraten;

5° über die Investitionsprogramme, die sich über ein oder mehrere Jahre erstrecken, beraten und insbesondere über diejenigen, die sich in den Rahmen einer alternativen Finanzierung oder einer öffentlichen - privaten Partnerschaft einfügen. Diese Programme enthalten insbesondere die genaue Angabe des Betrags der Beihilfen und Zuschüsse oder die Schätzung der Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, die genaue Angabe ihrer Zweckbestimmung und gegebenenfalls der Empfänger, sowie eine mehrjährige Programmplanung nach dem ESG-System. Gegebenenfalls wird eine Stellungnahme des Instituts für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen beantragt, welche der Akte beigelegt wird, die der Regierung vorgelegt wird.

6° wenn die Region entweder an der Gestaltung bzw. der Ausarbeitung einer Politik beteiligt ist oder innerhalb der damit beauftragten Organe bzw. Einrichtungen vertreten ist, die Bestandteile der Politik der Region festzulegen, ihre Vertreter innerhalb dieser Organe bzw. Einrichtungen zu ernennen, ihnen sämtliche erforderlichen Anweisungen zu erteilen und ihre Berichte entgegenzunehmen;

7° im Namen der Region eine Stellungnahme oder eine Vereinbarung an die gemeinschaftlichen, föderalen, europäischen oder internationalen Behörden oder Einrichtungen abzugeben sowie einen Bericht oder eine Anfrage an sie zu richten;

8° über Vertragsentwürfe, Zusammenarbeitsabkommen mit nationalem oder internationalem Charakter auf Vorlage des Ministerpräsidenten gemeinsam mit dem von der Funktion her zuständigen Minister zu beraten. Vor ihrer Genehmigung durch die Regierung werden Zusammenarbeitsverträge und -abkommen gemeinsam vom Ministerpräsidenten und dem von der Funktion her zuständigen Minister vorbereitet;

9° die Programmplanung in Bezug auf die Europäischen Fonds, die Auswahl von Projekten, Übertragungen zwischen Projekten innerhalb eines Projektportfolios oder zwischen Portfolios sowie die Neuzuteilung von Mitteln zwischen Projekten zu beschließen. Diese Akten werden gemeinsam durch den Ministerpräsidenten und den bzw. die von der Funktion her zuständigen Minister vorbereitet. Ein detaillierter Halbjahresbericht wird dem Ministerpräsidenten und den Vizepräsidenten übermittelt;

10° auf Vorschlag des Haushaltsministers die Finanzinspektoren zu akkreditieren und zu bestimmen, wie sie bei ihren Mitgliedern eingesetzt werden;

11° auf Vorschlag des Haushaltsministers die Beschlussvorlage zu genehmigen, die darauf abzielt, die Bindung, Feststellung und Zahlung von Ausgaben über die verabschiedeten Mittel hinaus zu bewilligen.

KAPITEL 5 — Öffentliche Aufträge

Art. 19 - § 1. Die Regierung wählt das Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Sinne von Artikel 169 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, deren Wert über die in der nachstehenden Tabelle angeführten Beträge veranschlagt ist:

	Eingeleitetes Verfahren Beschränktes Verfahren	Verhandlungsverfahren mit Aufruf zum Wettbewerb, direktes Verhandlungsver- fahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Bekanntmachung Wettbewerblicher Dialog und Innovationspartner- schaft	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntma- chung
Arbeiten	15.000.000 €	3.000.000 €	1.500.000 €
Lieferauftrag	8.000.000 €	1.000.000 €	600.000 €
Dienstleistungsauftrag	3.000.000 €	600.000 €	300.000 €

Sofern die Regierung nichts anderes beschließt, ist der zuständige Minister für die Vergabe und Ausführung der Aufträge zuständig, für die die Regierung die Art der Vergabe bestimmt hat.

§ 2. Die Regierung vergibt den Auftrag, wenn der abgeschätzte Auftragspreis unter dem in § 1 bestimmten entsprechenden Betrag liegt, während der Betrag des zu genehmigenden Angebots diesen Betrag jedoch um mehr als 15 % übersteigt.

§ 3. Die Regierung stimmt der Vergabe von öffentlichen Baukonzessionen und Dienstleistungskonzessionen zu, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer über 5.500.000 Euro liegt.

§ 4. Die Regierung stimmt jedem Vereinbarungsentwurf zu, der zur Folge haben kann, dass im Rahmen der in Paragraph 1 für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorgesehenen Schwellenwerte die Wallonische Region oder eine Einrichtung, die der hierarchischen Gewalt eines Ministers untersteht, im Bereich von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen verpflichtet wird;

Für die Berechnung dieser Schwellenwerte ist die gesamte Ausgabe, die sich aus dem Vereinbarungsentwurf ergibt, zu berücksichtigen.

Art. 20 - In den in Artikel 42 § 1 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b und Artikel 124 § 1 Ziffer 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge erwähnten Fällen wird der Beschluss der Regierung durch den Beschluss des Ministerpräsidenten ersetzt, soweit er aufgrund der Dringlichkeit nicht vorher gefasst werden konnte.

In diesem Fall hat der von der Funktion her zuständige Minister die Regierung unverzüglich darüber zu informieren. Die angeführte Dringlichkeit muss begründet werden.

Art. 21 - In Abweichung von Artikel 19 ist die Zustimmung der Regierung in folgenden Fällen nicht erforderlich:

1° bei öffentlichen Aufträgen, die durch ein beschränktes Verfahren zu vergeben sind, wenn dieses Verfahren die Folge eines offenen Verfahrens ist, für welches die vorherige Zustimmung der Regierung eingeholt worden ist, aber dem keine Folge geleistet werden konnte aufgrund nebensächlicher Schwierigkeiten in der Auslegung entweder der Bestimmungen des Sonderlastenheftes oder der eingereichten Angebote, wobei im Sonderlastenheft nur diejenigen Anpassungen gemacht werden dürfen, die aufgrund der vorerwähnten Schwierigkeiten unbedingt notwendig geworden sind;

2° bei öffentlichen Aufträgen, die in den in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Ziffer 2, Artikel 42 § 1 Ziffer 1 Buchstabe c und Ziffer 5, und Artikel 124 § 1 Ziffer 2, Ziffer 9, Ziffer 10 und Ziffer 12 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge erwähnten Fällen durch ein Verhandlungsverfahren zu vergeben sind;

3° im Rahmen von zwangsweise zu treffenden Maßnahmen für die mit einem bzw. mehreren Dritten auf Rechnung eines säumigen Auftragnehmers abzuschließenden öffentlichen Aufträge;

4° bei öffentlichen Aufträgen, die durch ein Verhandlungsverfahren nach Artikel 42 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge vergeben werden.

Art. 22 - Der Betrag der öffentlichen Aufträge ist je nach Fall gemäß den Regeln festzulegen, die in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen oder in Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen bestimmt sind.

Im Fall von zusätzlichen Bau- und Arbeitsleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen im Sinne der Artikel 38/1 und 38/2 des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge wird der Betrag des Hauptauftrags ebenfalls in Betracht genommen.

KAPITEL 6 — Öffentlicher Dienst

Art. 23 - § 1. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels bezüglich des öffentlichen Dienstes gelten als:

1° A-Akten, die Akten, die der Regierung vom Minister für öffentlichen Dienst zur Beschlussfassung vorgelegt werden und die das Folgende betreffen:

a) die Erlasse mit grundlegendem oder Verordnungskarakter;

b) die Erteilung von Vollmachten in Sachen Personal und Haushalt, was den Öffentlichen Dienst der Wallonie betrifft;

c) der Stellenplan des Öffentlichen Dienstes der Wallonie;

d) Das Organigramm des Öffentlichen Dienstes der Wallonie in seiner Gesamtheit;

e) jede Handlung in Bezug auf die Mandatsregelung gemäß Buch II des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. Dezember 2003 zur Festlegung des Kodex des wallonischen öffentlichen Dienstes, für den öffentlichen Dienst der Wallonie und die öffentlichen Verwaltungseinheiten;

f) die Erklärungen über offene Stellen im Dienststrang A3 (nicht Inhaber eines Mandats) und als Direktor für den Öffentlichen Dienst der Wallonie und die öffentlichen Verwaltungseinheiten sowie die Erklärungen über offene Stellen in den Dienststrängen A5, B1, C1 und D1 für den Öffentlichen Dienst der Wallonie;

g) die Beförderungen in die Dienstgrade im Rang A3 (nicht Inhaber eines Mandats) und eines Direktors sowie die Gewährung eines höheren Amtes in diesen Dienstgraden für den Öffentlichen Dienst der Wallonie und die öffentlichen Verwaltungseinheiten sowie Beförderungen in die Dienstgrade im Rang A5 sowie die Gewährung eines höheren Amtes in diesem Dienstgrad für den Öffentlichen Dienst der Wallonie;

Der Generalsekretär des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und die leitenden Beamten der öffentlichen Verwaltungseinheiten leiten die A-Akten an den Minister für öffentlichen Dienst, den von der Funktion her zuständigen Minister und den Haushaltsminister weiter.

Der Minister für öffentlichen Dienst wird mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragt, die von der Regierung bezüglich der A-Akten, die den Öffentlichen Dienst der Wallonie und die öffentlichen Verwaltungseinheiten betreffen, gefasst worden sind.

2° B-Akten, die Akten, die von den von der Funktion her zuständigen Ministern mit Zustimmung der Ministerin für öffentlichen Dienst der Regierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden und die das Folgende betreffen:

a) die Erteilung sonstiger Vollmachten an Beamte;

b) die Stellenpläne der öffentlichen Verwaltungseinheiten;

c) die Organigramme der öffentlichen Verwaltungseinheiten;

d) die Erklärungen über offene Stellen in den Dienststrängen A5, B1, C1 und D1 für die öffentlichen Verwaltungseinheiten;

e) die Beförderungen in den Dienststrang A5 sowie die Gewährung eines höheren Amtes für diesen Dienstgrad für die öffentlichen Verwaltungseinheiten;

f) die endgültigen Beschlüsse im Anschluss an die von den Widerspruchskammern abgegebenen Stellungnahmen für Stellen in Dienststrängen über dem Dienststrang A5;

g) die endgültigen Disziplinarstrafen durch Entlassung von Amts wegen oder durch Abberufung

Der Generalsekretär und die Generaldirektoren des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und die leitenden Beamten der öffentlichen Verwaltungseinheiten leiten die B-Akten an den Minister für den öffentlichen Dienst und an den von der Funktion her zuständigen Minister weiter.

Der von der Funktion her zuständige Minister wird mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragt, die von der Regierung bezüglich aller Akten B gefasst worden sind und die die öffentlichen Verwaltungseinheiten betreffen;

3° C-Akten, die Akten, die andere Verwaltungsbeschlüsse in Bezug auf das Personal des Öffentlichen Dienstes der Wallonie oder der öffentlichen Verwaltungseinheiten betreffen, die der Entscheidung des von der Funktion her zuständigen Ministers überlassen werden, oder gegebenenfalls von diesem Minister der Regierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Generalsekretär und die Generaldirektoren des Öffentlichen Dienstes der Wallonie und die leitenden Beamten der öffentlichen Verwaltungseinheiten leiten die B-Akten an den Minister für öffentlichen Dienst und an den von der Funktion her zuständigen Minister weiter.

§ 2. Der Minister für öffentlichen Dienst sorgt dafür, dass die administrativen Stände des Personals für den Öffentlichen Dienst der Wallonie und die öffentlichen Verwaltungseinheiten einheitlich sind.

Für B-Akten ist systematisch die Zustimmung des Ministers für öffentlichen Dienst erforderlich.

Für C-Akten ist die Zustimmung des Ministers für den öffentlichen Dienst erforderlich, wenn zwischen der Verwaltung und dem von der Funktion her zuständigen Minister Uneinigkeit herrscht.

KAPITEL 7 — *Vollmachten*

Abschnitt 1 — Allgemeine Vollmachten

Art. 24 - Werden jedem der Minister für seine jeweiligen Zuständigkeiten übertragen:

1° die Entscheidungen über Einkommens- und Kapitaltransfers an öffentliche Verwaltungseinheiten (ESVG 4130, 4140, 6131, 6132, 6141 und 6142), sofern deren Betrag und die betreffende öffentlichen Verwaltungseinheit ausdrücklich und namentlich in den allgemeinen Ausgabenhaushalt eingesetzt sind und sofern der Betrag zwischen der Abstimmung über den Haushaltsplan und der Verabschiedung des Ministeriellen Erlasses über die Gewährung der Subvention nicht durch Neuverteilung entweder verringert oder erhöht wurde;

2° die Entscheidungen über einen Höchstbetrag von einer Million Euro, wenn ein Empfänger außerhalb des Sektors S13.12 ausdrücklich und namentlich im allgemeinen Ausgabenhaushalt genannt wird und sofern der Betrag zwischen der Abstimmung über den Haushaltsplan und der Verabschiedung des Ministeriellen Erlasses über die Gewährung der Subvention nicht durch Neuverteilung entweder verringert oder erhöht wurde. Wenn der Empfänger nicht im allgemeinen Ausgabenhaushalt identifiziert wird, wird dieser Betrag auf 500.000 Euro gesenkt;

3° die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen, Informationskampagnen, Sponsoring sowie in sozialen Netzwerken, unabhängig vom Medienträger, die dem Kontrollausschuss des Parlaments vorgelegt werden, bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;

4° die Beschlüsse in Bezug auf Ausgaben, die unter Angabe des bzw. der Empfänger in einem von der Regierung beschlossenen Programm eingetragen sind, ohne Begrenzung des Betrags;

5° die Erlasse, durch die Zuschüsse unabhängig von deren Höhe in Durchführung der in Artikel 18 Ziffer 5 erwähnten Programme und Programmplanungen gewährt werden;

6° die Erlasse, durch die Subventionen unabhängig von deren Höhe gewährt werden, wenn diese nach Maßgabe der Grundregeln erfolgen, die die Bedingungen für die Gewährung, die Begünstigten, die anwendbaren Subventionsätze und die Art der förderfähigen Ausgaben festlegen und die im Hinblick auf die Durchführung einer Investition einer öffentlichen Einrichtung gemäß Artikel L3111-1 Paragraf 1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung oder Artikel 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt werden, falls der öffentliche Auftrag der Aufsichtsbehörde unterliegt;

7° mit dem Ministerpräsidenten die Erlasse über die Gewährung von Subventionen unabhängig von deren Höhe in Ausführung der in Artikel 18 Ziffer 9 genannten Programmierungen, sofern es keine Haushaltsneuverteilungen zwischen Projekten innerhalb oder zwischen Portfolios gibt;

8° die Gerichtsverfahren, die sowohl als Kläger als auch als Beklagter im Namen der Regierung unternommen werden, und die weitere Behandlung der von der Region zugestellten Gerichtsvollzieherurkunden;

9° Entscheidungen über Vergleiche oder gütliche Einigungen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro;

10° die Ausstellung von Bescheinigungen;

11° die Verträge über gütliche Abtretungen, die Quittungen, die Miet- und Pachtverträge und die anderen Rechtsgeschäfte in Bezug auf den Erwerb oder die Abtretung von Immobilien;

12° die Verfolgung und Genehmigung von Enteignungen, die für die Ausübung seiner Zuständigkeiten notwendig sind, indem er die Spezifität der behandelten Angelegenheit gegenüber den Maßnahmen der allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 7 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vom 8. August 1980 hervorhebt;

13° der Abschluss von Mietverträgen, bei denen die Jahresmiete 125.000 Euro übersteigt.

Abschnitt 2 — Gemeinsame Sondervollmachten

Art. 25 - Unbeschadet der anderen Bestimmungen, die im vorliegenden Erlass vorgesehen sind, sind die Minister ein jeder in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich befugt, um die Gesetze, Dekrete, Erlasse, Verordnungen und Rundschreiben anzuwenden.

Art. 26 - Folgende Vollmachten werden erteilt:

1° dem Ministerpräsidenten für die Gewährung von Lizenzen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munitionen und Ausrüstungen, die speziell zu einer militärischen Zweckverwendung oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen sollen, und der damit verbundenen Technologie sowie von Erzeugnissen und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, unbeschadet der föderalen Zuständigkeit für diejenigen, die die Armee und die Polizei betreffen.

2° dem Minister für lokale Behörden, um die Ausgaben einzugehen, zu genehmigen und anzuweisen, die zu Lasten der Basisartikel anzurechnen sind, die für den Fonds der Gemeinden (einschließlich der garantierten zusätzlichen Dotationen), dem Fonds der Provinzen, und dem Sonderfonds für Sozialhilfe bestimmt und im Programms 17.091 Innere Angelegenheiten des allgemeinen Haushaltsplans eingetragen werden, sowie der Basisartikel, die für den Regionalfonds für kommunale Investitionen bestimmt und im Programm 14.048 Subventionierte Arbeiten des allgemeinen Haushaltsplans eingetragen sind;

3° dem Minister für lokale Behörden für die in den Artikeln L1123-6, L1123-13 und L2112-13 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung und in Artikel 20 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren festgelegten Zuständigkeiten, einschließlich der Anhörung aber ausschließlich der Verkündung der Disziplinarstrafe. Im Rahmen der Untersuchung der Disziplinarakten kann der Minister für lokale Behörden an den örtlich zuständigen Gouverneur appellieren, außer wenn Letzterer die Disziplinaruntersuchung veranlasst hat;

4° dem Minister für lokale Behörden für die Beschlüsse zur Billigung der Begleitverträge und der Darlehen in Ausführung der Gesetzgebung und der Regelung bezüglich der Benutzung des Kontos des C.R.A.C (Regionales Beihilfezentrum für die Gemeinden), so wie sie im seitdem abgeänderten Abkommen vom 30. Juli 1992 gemeint ist, soweit die finanzielle Beteiligung der Region nicht beantragt wird;

5° dem Minister für lokale Behörden für die Genehmigung der Dreijahresprogramme nach Artikel L-3342-6 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung und ab dem 1. Januar 2005 nach Artikel 7 § 1 des Dekrets vom 29. April 2004 über die subventionierten Arbeiten;

6° dem Forschungsminister für die Bewilligung von Anreizen, die in Durchführung der Gesetzgebung und der Regelungen über Forschungsbeihilfen für jede Akte gewährt werden, deren Betrag unter 3.720.000 Euro liegt, und für die der Finanzinspektor eine günstige Stellungnahme abgegeben hat. Den Mitgliedern der Regierung wird jedoch ein halbjährlicher Bericht mitgeteilt, der die Liste der Begünstigten und den Betrag der Anreize angibt, die ihnen in Ausführung der betreffenden Rechtsvorschriften gewährt werden;

7° dem Wirtschaftsminister für die Zulassung von Unternehmern und die Bewilligung von Anreizen, die in Ausführung der Gesetzgebung und der Regelungen bezüglich der wirtschaftlichen und der technologischen Beihilfen gewährt werden und sich auf jegliche Akte beziehen, deren Betrag unter 3.720.000 Euro liegt, und für die der Finanzinspektor eine günstige Stellungnahme abgegeben hat. Den Mitgliedern der Regierung wird jedoch ein halbjährlicher Bericht mitgeteilt, der die Liste der Betriebe und den Betrag der Anreize angibt, die ihnen in Durchführung der betreffenden Rechtsvorschriften gewährt werden;

8° dem Haushaltsminister für die Erteilung der Bürgschaft der Region, die gewährt wird in Durchführung der Gesetzgebung und der Regelungen bezüglich der wirtschaftlichen Beihilfen, wenn der zu verbürgende Kredit sich auf einen Höchstbetrag von 2.480.000 Euro beläuft, und bezüglich der technologischen Beihilfen, wenn sie sich auf ein Programm von höchstens 2.480.000 Euro bezieht;

9° dem Minister für Raumordnung für die Erlasse, durch welche die aus kommunaler Initiative erstellten Raumordnungspläne und Städtebauordnungen und die aus kommunaler und privater Initiative erstellten Revisionen von Sektorenplänen genehmigt werden;

10° dem Minister für Verkehrssicherheit für die zusätzlichen Regelungen in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei;

11° dem Minister für Beschäftigung und Ausbildung für die die Ernennung der Mitglieder, die die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen innerhalb der subregionalen Ausschüsse für die Beschäftigung und Ausbildung vertreten;

12° dem Minister für Beschäftigung und Ausbildung für die Ernennung der Mitglieder der Ausschüsse für Beschäftigung - Ausbildung - Bildung.

Art. 27 - Der Ministerpräsident koordiniert alle Verfahren in Sachen Stellungnahme, Konzertierung, Streitsachen, Vereinigung oder Zusammenarbeit mit dem belgischen Staat, den Teilstaaten oder den europäischen und internationalen Einrichtungen.

Diese Verfahren werden gemeinsam durch den Ministerpräsidenten und den von der Funktion her zuständigen Minister auf dessen Initiative vorbereitet.

Art. 28 - Im Rahmen der Dossiers zu den europäischen Fonds übernimmt der Ministerpräsident den Vorsitz in den verschiedenen technischen, finanziellen und Begleitausschüssen.

Jeder Beschluss zur Mittelaufwendung im Rahmen eines Europäischen Fonds oder zu ihrer belgischen Kofinanzierung oder im Rahmen eines Impulsfonds wird dem Ministerpräsidenten unverzüglich mitgeteilt.

KAPITEL 8 — *Haushaltsinformationen*

Art. 29 - § 1. Vierteljährlich und vor der Verabschiedung jedes Haushaltsdekrets durch die Regierung übermittelt Wallonie Finanzen Begutachtung jedem der Regierungsmitglieder:

- einen Bericht des Monitoringausschusses;
- eine detaillierte Haushaltsdurchführung für jede öffentliche Verwaltungseinheit.

§ 2. Jeder Minister hat für die Angelegenheiten, die zu seinen Zuständigkeiten gehören, direkten Zugang zu der Buchführung über die Ausgabeverpflichtungen und -anweisungen.

Der Ministerpräsident und die Vizepräsidenten haben einen direkten Zugang zu der Buchführung über die gesamten Ausgabeverpflichtungen und -anweisungen.

KAPITEL 9 — *Aufhebungs- und Schlussbestimmungen*

Art. 30 - Werden aufgehoben:

1° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Juli 2024 zur Regelung der Arbeitsweise der Regierung;

2° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Juli 2024 zur Festlegung der Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister und zur Regelung der Unterzeichnung der Urkunden der Wallonischen Regierung;

Art. 31 - Der vorliegende Erlass wird am 15. Juli 2024 wirksam.

Art. 32 - Die Minister werden jeder in seinem Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 10. Oktober 2024

Der Ministerpräsident und Minister für Haushalt, Finanzen, Forschung und Tierwohl

A. DOLIMONT

Der Vizepräsident und Minister für Raumpolitik, Infrastrukturen, Mobilität und lokale Behörden

F. DESQUESNES

Der Vizepräsident und Minister für Wirtschaft, Industrie, digitale Technologien, Beschäftigung und Ausbildung

P.-Y. JEHOLET

Der Minister für Gesundheit, Umwelt, Solidarität und Sozialwirtschaft

Y. COPPIETERS

Die Ministerin für öffentlichen Dienst, administrative Vereinfachung und Sportinfrastruktur

J. GALANT

Die Ministerin für Tourismus, Kulturerbe und Kleinkindbetreuung

V. LESCRENIER

Die Ministerin für Energie, den Luft-Klima-Plan, Wohnungswesen und Flughäfen

C. NEVEN

Die Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten

A-C. DALCQ

VERTALING

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[C - 2024/009723]

10 OKTOBER 2024. — **Besluit van de Waalse Regering tot vaststelling van de verdeling van de ministeriële bevoegdheden en tot regeling van de werking van de Regering**

De Waalse Regering,

Gelet op de bijzondere wet van 8 augustus 1980 tot hervorming der instellingen, artikel 68, § 1, laatst gewijzigd bij de bijzondere wet van 16 juli 1993;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 15 juli 2024 tot vaststelling van de verdeling van de ministeriële bevoegdheden en tot regeling van de ondertekening van haar akten;

Gelet op het besluit van de Waalse Regering van 15 juli 2024 tot regeling van de werking van de Waalse Regering;

Gelet op het rapport van 1 september 2023 opgesteld overeenkomstig artikel 3, 2°, van het decreet van 11 april 2014 houdende uitvoering van de resoluties van de Vrouwenconferentie van de Verenigde Naties die in september 1995 in Peking heeft plaatsgehad en tot integratie van de genderdimensie in het geheel van de gewestelijke beleidslijnen;

Gelet op de bijzondere wet van 16 januari 1989 betreffende de financiering van de Gemeenschappen en de Gewesten;

Gelet op het decreet van de Franse Gemeenschap van 7 juli 1993 tot oprichting van vijf publiekrechtelijke maatschappijen voor het beheer van de schoolgebouwen van het door de overheid ingerichte onderwijs;